



HAUSORDNUNG

Otto-Nagel-Gymnasium

Berlin-Biesdorf

1. Allgemeines

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken der gesamten Schüler-, Lehrer- und Elternschaft an der Schule zu unterstützen. Jeder muss dazu beitragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Verwirklichung der Aufgaben erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme, damit niemand belästigt oder geschädigt wird. Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

Am Otto-Nagel-Gymnasium wird das Tragen von rechten Kennzeichen oder Symbolen nicht geduldet.

2. Stunden- und Pausenordnung

2.1 Öffnungszeiten der Schule für die Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sammeln sich vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof und betreten das Schulgebäude mit dem Vorklingeln (**07.50 Uhr**) über die beiden Hofeingänge.

Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Stunde, so ist das Ende der laufenden Stunde auf dem Schulhof bzw. bei Regen im Vorraum des Schulhauses abzuwarten.

Um **07.50** Uhr schließen die Lehrerinnen und Lehrer der 1. Unterrichtsstunde ihren Raum auf und beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler.

Die Garderobe gehört an die Garderobenhaken in den Klassen - bzw. Fachräumen (siehe Punkt 6.5. Haftung).

Die Schülerinnen und Schüler können nach Unterrichtsschluss auch den Hauptauszgang nutzen.

2.2 Unterrichtszeiten

Für den 14-tägig stattfindenden Unterricht gilt folgende Regelung: Im Stundenplan werden die Wochen mit A und B bzw. 1/2 (gerade) und 2/2 (ungerade Kalenderwoche) gekennzeichnet.

2.2.1 Regulärer Unterricht / Regelung Mittagspause

1. Block	8.00 - 9.30 Uhr	
1. Pause	9.30 - 9.50 Uhr	
2. Block	9.50 - 11.20 Uhr	
2. Pause / Raumwechsel	11.20 - 11.30 Uhr	
3. Block	für Jahrgänge 5-9 11.30 - 13.30 Uhr	für Jahrgänge 10-12 11.30 - 13.00 Uhr
Mittagsband	1. 11.30 - 12.00 Uhr Jg. 7 2. 12.00 - 12.30 Uhr Jg. 5/6 3. 12.30 - 13.00 Uhr Jg. 8/9	4. 13.00 - 13.30 Uhr
3. Pause / Raumwechsel	13.30 - 13.40 Uhr	
4. Block	13.40 - 15.10 Uhr	
Weg zur Turnhalle	15.10 - 15.30 Uhr	

2.2.2 Unterricht nach Kurzstundenplan

1. Block	8.00 - 9.00 Uhr	
1. Pause	9.00 - 9.10 Uhr	
2. Block	9.10 - 10.10 Uhr	
2. Pause / Raumwechsel	10.10 - 10.20 Uhr	
3. Block	für Jahrgänge 5-7, 10-12 10.20 - 11.40 Uhr	für Jahrgänge 8-9 10.20 - 11.20 Uhr
Mittagsband	1. 10.20 - 10.40 Uhr Jg. 7 2. 10.40 - 11.00 Uhr Jg. 5/6 3. 11.00 - 11.20 Uhr Jg. 10/11/12	4. 11.20 - 11.40 Uhr
3. Pause / Raumwechsel	11.40 - 11.50 Uhr	
4. Block	11.50 - 12.50 Uhr	
Weg zur Turnhalle	12.50 - 13.10 Uhr	
5. Block	13.10 - 14.10 Uhr	

2.3 Beginn und Ende des Sportunterrichtes

Am Otto-Nagel-Gymnasium findet der Sportunterricht in drei Turnhallen (TH) und auf zwei Sportplätzen (SP) statt.

- TH2 - Großturnhalle am Eugen-Roth-Weg
- TH3 - kleine Turnhalle am Eugen-Roth-Weg
- TH4 - Annenstraße
- SP1 - Grabensprung
- SP2 - Eugen-Roth-Weg

Findet der Sportunterricht in TH 2-4, SP1 oder SP2 statt, werden die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-8 auf dem Weg zur/m Turnhalle/Sportplatz und zur Schule von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer begleitet.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-7 werden von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer zu Beginn des Schuljahres zur Halle begleitet und auf alle möglichen Gefahren verwiesen. Wenn die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer gemeinsam mit dem Klassenleiterteam einschätzt, dass die Schülerinnen und Schüler den Weg ohne Begleitung in Kleingruppen beschreiten können, werden die Schülerinnen und Schüler mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern den Weg von und zum Sportunterricht ohne Begleitung beschreiten.

Aus Sicherheitsgründen ist die Mitnahme des Fahrrades nur dann erlaubt, wenn an den Ampelkreuzungen die Schülerin bzw. der Schüler vom Fahrrad absteigt und diese zur Fuß überquert.

Bei unerwartetem Fehlen der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers in TH 2, TH 3 oder TH 4, sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler telefonisch im Sekretariat nachfragen (in der Regel die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher).

Für die drei Turnhallen, die nicht am Hauptgebäude stehen, gilt:

Der erste Block beginnt um 07.45 Uhr, das heißt, die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer öffnet die Turnhalle um 07.35 Uhr. Danach begeben sich die Schülerinnen und Schüler nach Anweisung der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers in die Kabine zum Umkleiden. Der Sportunterricht endet so, dass den Schülerinnen und Schülern Zeit zum Umkleiden und Waschen bleibt. Danach begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt in den nächsten Unterrichtsraum.

3. Verhalten auf dem Schulgelände

3.1 Unterrichtsbeginn und Verhalten auf dem Schulhof

Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg in ihre Unterrichtsräume. Dort bereiten sie sich auf den Unterrichtsbeginn vor.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat sich vor dem Gong unterrichtsbereit an ihrem bzw. seinem Platz aufzuhalten. In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume, einschließlich der Vorräume und begeben sich auf den Hof (die unterrichtende Lehrkraft verschließt den Klassenraum bzw. Fachraum unmittelbar nach der letzten Schülerin bzw. dem letzten Schüler und veranlasst die Schülerinnen und Schüler, sich auf den Hof zu begeben).

Wird bei schlechter Witterung abgeklüngelt, bleiben die Klassenräume offen. Die beiden Hofaufsichten beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler im Haus (Rundgänge über beide Treppenaufgänge und über die Flure). In den Klassen- und Fachräumen findet eine halbierte Pausenaufsicht (FL der vergangenen Stunde, FL der kommenden Stunde) durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer statt. Sollte eine Fachlehrerin bzw. ein Fachlehrer verhindert sein, bittet sie bzw. er die Lehrkraft eines Nebenraumes die Aufsicht zu übernehmen. Nach dem ersten Klingeln am Ende der großen Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt in die Klassenräume bzw. finden sich vor den Fachräumen ein.

3.2 Verhalten während des Schulbetriebs

Personen, die aufgrund ihres Verhaltens (durch Wort und Schrift, des Mitführens von Musik, Kennzeichen oder Codes, entsprechender Grußerweisungen oder/und anderer Vorkommnisse) die Störung des Schulbetriebs begründen können, kann der Eintritt verweigert bzw. können der Einrichtung verwiesen werden. Insbesondere wird dazu die Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Szene betrachtet, die:

- eine ›rassistisch‹ oder ›ethnisch‹ bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen äußert;
- eine ethnisch homogene Volksgemeinschaft bzw. Nation befürwortet;
- das Gleichheitsgebot der Menschenrechtsdeklaration der UN ablehnt;
- Demokratisierung rückgängig machen will;
- oder in anderer Weise die Würde des Menschen verachtet.

Sinngemäß gilt dies auch für die Nutzung aller digitalen Medien in der Schule.“

3.3 Verhalten in den Unterrichtsräumen

Alle Schülerinnen und Schüler sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände verantwortlich.

Schäden in den Klassenräumen sind von der jeweiligen Klassensprecherin bzw. vom jeweiligen Klassensprecher umgehend dem Schulhausmeister und der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter zu melden. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern auszugestalten.

Während der Pausen sorgen zwei Schülerinnen und Schüler als Klassendienst für das Lüften des Klassenraumes.

Die Smartboards (digitale Tafeln) sind nur elektronisch zu beschreiben. Sie dürfen nicht mit Whiteboardmarkern beschriftet werden!

Die Unterrichtsräume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, die Tafeln (in den Räumen, in denen sich zusätzlich zum Smartboard noch ein Whiteboard befindet) sind zu säubern, die Fenster zu schließen und grobe Verunreinigungen zu beseitigen. Verantwortlich ist der Ordnungsdienst unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und alle Fenster zu schließen.

3.4 Unterricht in den Fachräumen

Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht einer Lehrkraft in den Fach- bzw. Sammlungsräumen aufhalten. Während des Unterrichts außerhalb der Klassenräume sind diese zu verschließen. Sie sind von den Schülerinnen und Schülern so zu verlassen, dass ggf. Unterricht anderer Lerngruppen in ihnen stattfinden kann.

3.5 Fehlen einer Lehrkraft - Änderung des Stundenplanes

Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat. Änderungen des Stundenplanes werden am Digitalen Schwarzen Brett (DSB) vermerkt oder von einer Lehrkraft bekanntgegeben.

3.6 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgeländes

- Bei Entdeckung eines Brandherdes ist Feueralarm zu geben. Dieses erfolgt durch Auslösung des Hausalarms beim Schulleiter bzw. der stellvertretenden Schulleiterin oder beim Hausmeister.
- Beim Ertönen des Alarms werden alle Schülerinnen und Schüler im Klassenverband von der aufsichtsführenden Lehrkraft auf den Hof geführt.
- Vor dem Verlassen der Unterrichtsräume sind die Fenster zu schließen und die Gruppe ordnet sich an der Tür. Taschen, Bücher und Garderobe verbleiben im Gebäude.
- Den Fluchtweg bestimmt die Lehrkraft. Es wird grundsätzlich der kürzeste Weg auf den Schulhof genommen.
- Auf dem Hof stellen sich die Klassen in Zweierreihen auf.
- Nach dem Aufstellen überprüfen die Aufsicht führenden Lehrkräfte sofort die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler und melden das Ergebnis der bzw. dem Sicherheitsbeauftragten.

3.7 Klassenämter

Neben dem Amt der Klassensprecherinnen und Klassensprecher werden in jeder Klasse folgende Ämter durch je zwei Schülerinnen und Schüler besetzt:

Klassendienst; Smartboarddienst

3.8 Rauchen auf dem Schulgelände

Für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte ist das Rauchen auf dem Schulgelände verboten.

3.9 Der Verbleib von Rollern, Skateboards und ähnlichen Fahrgelegenheiten

Roller, Skateboards und ähnliche Fahrgelegenheiten dürfen nicht mit ins Schulhaus und in die Klassenräume gebracht werden. Diese Fahrgelegenheiten müssen wie auch die Fahrräder außerhalb des Schulgebäudes angeschlossen werden.

Eine weitere Möglichkeit des Abstellens besteht hinter dem „Treppenhaus“.

3.10 Das Benutzen von mobilen Endgeräten

Am Otto-Nagel-Gymnasium ist die Nutzung mobiler Endgeräte für alle Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit und bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Wenn eine Lehrkraft das Handy als Arbeitsmittel einsetzen möchte, ist dies möglich.

4. Verlassen des Schulgeländes - Fehlen und Beurlaubung vom Unterricht

4.1 Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht verlassen. Möchte eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen Krankheit vorzeitig während der täglichen Schulzeit die Schule verlassen, so sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Sie entscheiden, ob der Schüler alleine nach Hause fährt, oder ob sie ihn abholen.

4.2 Fehlen einer Schülerin bzw. eines Schülers

Ein Grund für das Fehlen kann in der Regel nur in Form einer Erkrankung oder eines unvorhersehbaren Ereignisses, die dem Schulbesuch entgegenstehen, liegen. In diesen Fällen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule (die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter) innerhalb von 3 Tagen schriftlich oder telefonisch.

Sollte die Schülerin bzw. der Schüler weiterhin fehlen, so ist der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter beim Wiedererscheinen nochmals schriftlich der Grund und die Dauer des Fehlens zu übergeben.

Auf die Möglichkeit von Ordnungsmaßnahmen bei gehäuftem, unentschuldigtem Fehlen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wird durch Fehlen eine Klausur versäumt, so ist im Falle einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich selbst entschuldigen oder Beurlaubungsanträge stellen.

4.3. Beurlaubung

Beurlaubungen vom Unterricht sind möglich. Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag einer bzw. eines Erziehungsberechtigten sein. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen alleine nicht aus. Die Erziehungsberechtigten kennzeichnen durch einen schriftlichen Vermerk auf solchen Bescheinigungen, dass die Beurlaubung ihres Kindes für diesen Anlass von ihnen beantragt wird. Ein solcher Antrag ist spätestens 14 Tage vor Eintritt des Ereignisses an die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt.

4.4. Beurlaubung vom Sportunterricht

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden, ein ärztliches Attest ist beizufügen.

Für Beurlaubungen bis zu 4 Wochen ist die sportunterrichtende Lehrkraft zuständig, für längere Beurlaubungen der Schulleiter bzw. die stellvertretende Schulleiterin, der bzw. die auf der Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen - Vermittlungsausschuss

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.

5.1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit die Schülerin bzw. der Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte.

Beispiele dafür sind:

- ein klärendes Gespräch führen;
- der Schülerin bzw. dem Schüler ihr bzw. sein falsches Verhalten einsichtig machen;
- die Schülerinnen und Schüler auffordern, ihre Auffassungen zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen;
- auf die Schülerinnen und Schüler einwirken, sich bei Betroffenen zu entschuldigen,

- Hilfeleistungen für die Einzelne bzw. den Einzelnen oder für die Gruppe zu übernehmen bzw. einen Schaden wiedergutzumachen.

Maßnahmen, die nach Art und Folgen über den Bereich der Schule hinausgehen, bedürfen des Einvernehmens seitens der Erziehungsberechtigten.

5.2. Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind, können besondere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden.

Als besondere Erziehungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Tadel,
- Nachbleiben bis zu 2 Stunden.

Über besondere Erziehungsmaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Über den Vermerk besonderer Erziehungsmaßnahmen auf dem Zeugnis entscheidet die Klassenkonferenz bei der Beschlussfassung über das Zeugnis.

5.3. Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Schulgesetz

Sofern Schülerinnen und Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie:

1. gegen ihre Pflichten nach §§ 41-45 Schulgesetz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen

oder

2. Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrkräfte oder sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bzw. Fernbleiben des Unterrichts anzusehen (Ordnungsmaßnahmen siehe Anlage I). Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über den Vermerk einer Ordnungsmaßnahme auf dem Zeugnis entscheidet das Gremium, das die Ordnungsmaßnahme verhängt.

5.4. Vermittlungsausschuss

Zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, besteht ein Vermittlungsausschuss. Dieser wird auf Antrag einer bzw. eines Betroffenen tätig. Ferner wird er in den im § 62 Schulgesetz festgelegten Fällen tätig.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern (je 2 Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler), die von der Schulkonferenz jeweils in der ersten Sitzung eines jeden Schuljahres aus dem Kreise der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheit.

6. Haftung

1. Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für den von den Schülerinnen und Schülern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- und Sachschaden entsprechend der Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
2. Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen entscheidet der Schulleiter über eine mögliche Bestrafung bzw. Strafanzeige.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
4. Beim Sportunterricht wird der Schmuck und das Geld bei der Sportlehrerin bzw. beim Sportlehrer verschlossen aufbewahrt.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Schul- und Hausordnung tritt am 05. August 1993 in Kraft.
2. Diese Schul- und Hausordnung gilt solange, bis die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.
3. Alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler erhalten ein Exemplar der Schul- und Hausordnung. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.
4. Diese Schul- und Hausordnung wurde am 23. November 1992 von der Schulkonferenz beschlossen.
5. Diese Schul- und Hausordnung wurde am 13. März 2006 zuletzt von der Schulkonferenz überarbeitet und beschlossen.
6. Die Änderungen in 2.3 und 4.2 wurden am 13. März 2006 von der Schulkonferenz beschlossen.
7. Die Änderungen in 2.1 und 2.2 wurden am 7. April 2008 von der Schulkonferenz beschlossen.
8. Die Änderungen in 2.2 wurden am 2. März 2009 von der Schulkonferenz beschlossen.
9. Die Änderungen in 3.1 wurden am 15. März 2010 von der Schulkonferenz beschlossen.
10. Die Änderungen in 2.2.1 wurden im Mai 2011 von der Schulkonferenz beschlossen.
11. Die Änderungen in 2.3 wurden am 1. Juni 2015 von der Schulkonferenz beschlossen.
12. Die Änderungen in 3.2 wurden am 8. April 2019 von der Schulkonferenz beschlossen.
13. Die Änderungen in 4.2 wurden am 27. März 2023 von der Schulkonferenz beschlossen.

Dana Wolfram-Gagel
stellvertretende Schulleiterin